

AZ: 61.1 schi-sta

Drucksache Nr.: 0705/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	15.03.2011	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	17.03.2011	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	29.03.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

**Satzung der Stadt Neumünster über die
Aufhebung der Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes VI**

A n t r a g :

1. Die Ratsversammlung beschließt gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Innenstadt - Zellen 10A, 11A und 14A“
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Aufhebungssatzung nach § 162 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung gem. § 162 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt zu ersuchen, die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern zu löschen.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

Der Kleinflecken und die östlich und südlich angrenzenden Grundstücke wurden am 30.07.1989 rechtswirksam als Sanierungsgebiet im vereinfachten Verfahren festgelegt. Der Festlegung waren Vorbereitungen zu einem Wettbewerb zur Umgestaltung des Kleinflecken vorausgegangen. Diese Vorbereitungen wurden nach Festlegung des Sanierungsgebietes fortgeführt.

Gründe für die Festlegung des Sanierungsgebietes waren im Wesentlichen

- die intensive Nutzung des Kleinflecken für den ruhenden Verkehr, die fehlende Aufenthaltsqualität auf dem Platz, die hohe Versiegelung und der geschädigte Baumbestand,
- die baulichen Mängel und Missstände an den umgebenden Gebäuden und
- die städtebaulichen Lücken in der Platzrandbebauung.

Zur Beseitigung der Mängel und Umsetzung der Sanierungsziele wurden im Sanierungszeitraum das Museum Tuch + Technik zur Wiederherstellung der nördlichen Platzseite errichtet, der Kleinflecken umgestaltet und das Westphalen-Haus saniert.

Einzelheiten zu den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sind dem in Anlage 2 beigefügten Sachstandsbericht zu entnehmen.

Nach § 162 BauGB ist eine Sanierungssatzung u. a. dann aufzuheben, wenn die maßgeblichen, in der städtebaulichen Rahmenplanung aufgeführten Ziele erreicht sind und die Sanierung durchgeführt worden ist. Da die maßgeblichen Ziele erreicht wurden, schlägt die Verwaltung vor, die Satzung für dieses Sanierungsgebiet aufzuheben.

Da das Sanierungsgebiet unter Ausschluss der Anwendung der §§ 152 bis 156 BauBG (vereinfachtes Verfahren) festgelegt wurde, entfällt die Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts gem. § 24 BauGB,
- die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB.

Außerdem hat die Stadt Neumünster nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Aufhebungssatzung das Grundbuchamt zu ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abt. II der Grundbücher der von der Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Sachstandsbericht

